



## INHALT

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landratsamtes</b>	
Verordnung über die Aufhebung der "Verordnung des Landkreises Fürstfeldbruck über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Kreishygieneverordnung vom 10.6.87 Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck Nr. 12 vom 29.06.1987)"	23
Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Grafrath (Landkreis Fürstfeldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Grafrath	23
<b>Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden</b>	
Bekanntmachung der Stadt Germering über die Grundsteuer 1998	35
Bekanntmachung der Stadt Germering über die Hundesteuer 1998	35
Erhebung der Grundsteuer in der Gemeinde Emmering	35
Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Emmering	35



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

*Verordnung über die Aufhebung der "Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Kreishygieneverordnung vom 10.06.1987 Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 12 vom 29.06.1987)"*

## § 1

Die Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Kreishygieneverordnung) vom 10.06.1987 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 12 vom 29.06.1987) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 08.02.1998 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 07.01.1998  
Landkreis Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin  
Landrat

*Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Grafrath (Landkreis Fürstenfeldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Grafrath*

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.07.1997 (GVBl S. 311) folgende

## Verordnung:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Grafrath wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2

#### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - zwei Fassungsbereichen,
  - einer engeren Schutzzone,
  - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Lageplan M = 1 : 5000 vom 07.03.1997, gefertigt vom Büro "Boden und Wasser" eingetragen.  
Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.



## § 3

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	v e r b o t e n	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen stickstoffhaltigen Düngern	v e r b o t e n	-verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt -verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau -verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden -verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar -verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar -verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfall-anlagen	v e r b o t e n	
1.4	befestigte Dungla-gerstätten zu er-richten oder zu er-weitern <sup>1</sup>	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in dichten Behälter
1.5	Lagerung von or-ganischem und mineralischem Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	verboten ohne dichte Abdeckung

<sup>1</sup> Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des StLMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.



	im Fassungsbereich	in der ersten Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräber anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag von Flächen > 2500 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	v e r b o t e n		
1.20 Winterfurche und offener Akerboden im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen nach dem 15. November, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar
1.21 Düngen in Hausgärten und sonstigen Gärten	v e r b o t e n		-verboten, ausgenommen bedarfsgerechte Düngung während der Vegetationszeit -verboten vom 01. Oktober bis 01. März
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</u>			
Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung





	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	<u>bei Verkehrswegebau und -unterhaltung, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S.329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		



	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7  -verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		-verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen  -verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		----- (auf die Verbote in den Nr. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	







# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## § 4

### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 5

### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6

### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und die Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Fürstfeldbruck zu dulden.

## § 8

### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessenes



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

---

sener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

## § 11

### Außerkräftreten

Die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 02.08.1990 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Grafrath, Landkreis Fürstenfeldbruck (Amtsblatt Nr. 27 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.08.1990) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 19.01.1998

Karwasin  
Landrat

Wildenroth

Grenze der engeren Schutzzone II: — — — —  
Grenze der weiteren Schutzzone III: - - - - -

Maßstab 1:5.000

